Bebauungsplan Nr. 556 „Sondergebiet Großtechnische Energieanlage im Industriegebiet Hünensand“

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB

über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

1. Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Meppen hat den Bebauungsplan Nr. 556 „Sondergebiet Großtechnische Energieanlage im Industriegebiet Hünensand“ aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken zu schaffen. Batteriespeicheranlagen dienen der Stabilisierung des Stromnetzes durch eine Zwischenspeicherung von Energie, insbesondere aus erneuerbaren Energien. Mit der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien wie Windkraft oder Solarenergie und der schrittweisen Reduzierung fossiler Energieträger und Atomenergie gewinnt die Speicherung gewonnener Energie erheblich an Bedeutung. Während konventionelle Kraftwerke in ihrem Betrieb auf den Stromverbrauch angepasst sind und die Stromerzeugung sowie Stromverbrauch möglichst aufeinander abgestimmt waren, ist dies bei regenerativen Anlagen nicht in diesem Umfang möglich. Die Gewinnung regenerativer Energie ist maßgeblich durch die derzeitige Sonneneinstrahlung und Windwetterlage bedingt. Aus diesem Grund rückt neben einer Energieverteilung auch die Energiespeicherung zunehmend in den Mittelpunkt regenerativer Energiegewinnung, um eine stabile Versorgung mit Energie bedarfsgerecht und flexibel gewährleisten zu können. In windreichen Zeiten etwa kann die gewonnene Energie gespeichert werden, statt ungenutzt zu bleiben und verwendet werden, wenn es an anderer Stelle zu einem Erzeugungsdefizit kommen sollte. Ein nachhaltiger Ausbau erneuerbarer Energien bedarf daher nicht nur eines Netzausbaus für eine Erhöhung der grundsätzlichen Erzeugungsleistung, sondern ebenfalls die Errichtung von Energiespeicheranlagen um die Stabilität der Energieversorgung sicherzustellen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Großteil des Geltungsbereiches ist durch einen Kiefernwald geprägt. Das Relief ist durch die Binnendüne bewegt. Durch den östlichen Teil verläuft ein unbefestigter Weg in Nord-Süd-Richtung. Eine Gleisanlage mit mehreren Gleisen quert den Geltungsbereich im Süden. Im Osten reicht kleinteilig eine Ruderalflur unter einer Hochspannungsfreileitung in den Geltungsbereich hinein. Die Ruderalflur ist von einem Gebüsch aus Später Traubenkirsche bewachsen. Stellenweise bestehen Offenbodenbereiche sowie Bestände aus Rainfarn. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Industrie- und Gewerbekomplex. Östlich verläuft die Bundesstraße 70.

Durch die Planung geht ein Nadelforst verloren. Zudem entstehen durch die Bodenversiegelungen und den Verlust weiterer Biotope erhebliche Beeinträchtigungen. Der Verlust wird durch eine Aufforstung kompensiert. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Angliederung an einen bereits vorbelasteten Gewerbestandort, durch den zu erhaltenden Wald sowie die Anpflanz- und Erhaltflächen im Osten und Westen gemindert.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) beginnt rund 1 km westlich. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose“ (DE3110-301), das ebenfalls das FFH-Gebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (3110-301) umfasst, liegt rund 2 km östlich. Aufgrund der Entfernung wird von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen.

Rund 1 km westlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (LSG EL 32). Rund 1 km nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Flütenberg“ (NSG

WE 25). Unter anderem aufgrund der Distanz zum Plangebiet werden keine erheblichen Beeinträchtigungen aus der Planung abgeleitet.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Be-stimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Durch zeitliche Vermeidungsmaßnahmen bei der Gehölzfällung und Baufeldfreimachung sowie ggf. Installieren bzw. Sichern von Ersatzlebensstätten können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Nach Ansicht der Stadt Meppen werden durch die Aufforstung alle erheblichen Beeinträchtigungen, die durch die Überprägung des Waldes entstehen, kompensiert. Gemäß § 8 Abs. 6 NWaldLG entfallen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht, wenn Ersatzmaßnahmen nach Abs. 4 (Ersatzaufforstung) vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Abs. 5 (Walderhaltungsabgabe) ersetzt werden.

Der arithmetische Mittelwert der Waldfunktionen beträgt 2, die Schutzfunktion ist überdurchschnittlich, die Nutzfunktion durchschnittlich und die Erholungsfunktion unterdurchschnittlich. Da zudem Teile des Waldes (inkl. dem Großteil des Altbestandes im Nordosten) und somit teilweise auch seine Funktionen mit der Planung erhalten bleiben, wird die Kompensationshöhe in Absprache mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Waldbehörde im Verhältnis 1:1,3 festgelegt. Insgesamt werden 52.900 m² Wald umgewandelt. Somit hat eine Aufforstung auf 68.770 m² zu erfolgen. Die Aufforstung erfolgt auf insgesamt 68.971 m² im Naturraum Ems-Hunte-Geest im Wuchsbezirk Ems-Hase-Hunte-Geest auf den Flurstücken

- 11 und 6/4 der Flur 15, Gemarkung Apeldorn
- 4/31 der Flur 18, Gemarkung Apeldorn
- 179/1 der Flur 19, Gemarkung Apeldorn
- 62/41, 62/48 sowie Teile der Flurstücke 17/11 und 17/18 der Flur 4, Gemarkung Meppen
- 63 der Flur 175, Gemarkung Emslage

Anders als Plangebiet mit seinen Nadelgehölzen werden ausschließlich Laubbäume gepflanzt. Zudem werden ausreichend breite, strukturreiche Waldränder entwickelt. Daher wird sich der Wald mittel- bis langfristig zu einem höherwertigen Biotoptypen entwickeln. Zum Schutz vor Wildverbiss werden die Flächen in den ersten Jahren eingezäunt. Die Stadt Meppen berücksichtigt in ihren Planungen die Werteinheiten der externen Waldersatzfläche in der Berechnung des Gesamtkompensationswertes. Zudem werden die plangebeitsinternen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Sukzessionsfläche, Waldrandentwicklung, Anpflanz- und Erhaltflächen sowie Teilversiegelungen) berücksichtigt. Im Plangebiet entsteht ein Defizit von 105.810 Werteinheiten. Auf der Waldersatzfläche wird durch die Aufforstung auf 55.971 m² Ackerflächen eine Aufwertung um 2 Wertfaktoren erzielt. Auch Grünlandflächen werden zur Aufforstung genutzt. Das entstehende Wertdefizit kann vollständig durch die plangebietsinternen und -externen Maßnahmen kompensiert werden. Die Sicherung der plangebietsexternen Kompensation erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag sowie eine dingliche Sicherung im Grundbuch.

3. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** gibt der **Landkreis Emsland** Hinweise zu Ausweisungen im RROP und zu Störfallbetrieben, die im vorliegenden Fall nicht zum Tragen kommen. Hinweise des Landkreises zur Eingriffsregelung, zu der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und

Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Waldumwandlung werden zum Entwurf ergänzt. Zudem werden kleinere redaktionelle Anpassungen zur Berechnung der Grundflächenzahl sowie zum Brandschutz vorgenommen. Der Empfehlung des Landkreises einer bodenkundlichen Baubegleitung wird aufgrund fehlender Hinweise für eine Notwendigkeit nicht weiter verfolgt. Die **Westnetz GmbH** gibt Hinweise zu seinen Versorgungseinrichtungen, die als Hinweise auf der Planzeichnung ergänzt werden. Die Lage der Leitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Bahnanlagen werden als solche im Bebauungsplan festgesetzt. Für die angrenzenden Flächen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen. Zudem wird aufgrund der Hinweise des Trägers ein Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt, dass Kampfmittelreste im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden können. Die **Deutsche Bahn AG** verweist auf ehem. Bahnflächen und eine ggf. ausstehende Freistellung dieser Flächen. Außerdem werden Hinweise zur Sicherheit dem Betrieb des Eisenbahnverkehres sowie zu Emissionen und Neuanpflanzungen gegeben. Die Vorgaben werden beachtet. Das **Eisenbahn-Bundesamt** keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung. Der Hinweis, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden darf, wird zur Kenntnis genommen. Die **Emsländische Eisenbahn** auf Gleisanlagen im Geltungsbereich und diesbezüglich einzuhaltende Schutzabstände und Aufwuchsbeschränkungen. Der Hinweis wird berücksichtigt, die notwendigen Vorgaben werden eingehalten. Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte werden festgesetzt. Die **LEA/Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH** weist auf die Bahnanlagen und Bahnübergänge von zwei nichtbundeseigenen nichtöffentlichen Eisenbahnen hin. Die Hinweise zu baulichen Änderungen von Bahnübergängen und zu Leitungskreuzungen werden in der Begründung ergänzt.

Die **EWE Netz GmbH** verweist auf Leitungen im Geltungsbereich und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen Leitungen. Die Leitungen werden in ihrer Lage nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise auf der Planzeichnung und die Begründung wird entsprechend ergänzt. Im Bereich der Leitungen wird für die Versorger ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die **Stadt Haren (Ems)** weist auf zunehmenden Verkehr durch die Planung und den möglichen Ausbau des Kreuzungsbereiches „Am Rögelberg/Im Industriepark“ hin. Mit der Entwicklung der Batteriespeicheranlagen und Umspannwerke wird jedoch keine signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens erwartet. Die Stadt Meppen sieht keinen Bedarf den Kreuzungsbereich auszubauen, da mit der vorliegenden Planung das Verkehrsaufkommen nicht signifikant verändert wird. Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist darauf hin, dass die externen Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen sollte. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsflächen sind in Absprache mit der Landwirtschaftskammer gewählt worden. Der **NABU Emsland/Grafschaft Bentheim** gibt den Hinweis, dass das Kartierprogramm unzureichend sei. Der Umfang wurde jedoch in Absprache mit der UNB festgelegt. Die angebrachten Untersuchungsnotwendigkeiten konnten widerlegt werden. Die Ausführungen zur Natura 2000-Verträglichkeit werden zum Entwurf ergänzt. Forderungen zum Erhalt von Lebensräumen, zur Errichtung von Amphibien- und Reptilienschutzzäune während der Bauzeit, zur ökologischen Baubegleitung, zu Ersatzaufforstungen und zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es werden grünordnerische Festsetzungen zur ökologischen Verträglichkeit der Planung getroffen. Die **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** gibt Hinweise zu Emissionen der Bundesstraße 70. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Der **Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“** weist darauf hin, dass ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Die **Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Graftschaft Bentheim** verweist auf die Lagerstätte 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Rohstoff Sand im Geltungsbereich. Im LROP und im hierauf aufbauenden RROP ist eine Abwägung der einzustellenden Belange erfolgt mit dem abschließenden Ergebnis der Ausweisung von Vorranggebieten für großtechnische Energieanlagen bzw. für Industrielle Anlagen und Gewerbe. Für

eine Prüfung des Belangs Rohstoffsicherung aus den Fachkarten des LBEG und für eine erneute Abwägung ist rechtlich im Rahmen der kommunalen Planung kein Spielraum. Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** verweist auf Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen im Geltungsbereich sowie auf notwendige Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern. Zusätzlich werden Hinweise zum Schutzgut Boden sowie zur Kompensation gegeben und auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden verweisen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen sind teilweise bereits im Vorentwurf dargestellt worden. Die übrigen Leitungen werden zum Entwurf ergänzt, ebenfalls wie entsprechende Hinweise auf der Planzeichnung. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden sowie mit seinem sparsamen Umgang wird in der Begründung unternommen.

Innerhalb der **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** wurde eine private Stellungnahme abgegeben. Der Einwender gibt an diverse Vogel- und Krötenarten im Geltungsbereich gesehen zu haben. Außerdem befände sich ein Dachsbau im Geltungsbereich. Der Einwender kritisiert, dass die Planung ohne Rücksicht auf die ökologische Vielfalt umgesetzt wird. Gleichzeitig gäbe es eine Freifläche in der Umgebung des bestehenden Umspannwerkes, die für die Batteriespeicheranlagen genutzt werden könnte. Die Hinweise des Einwenders wurden zur Kenntnis genommen, konnten jedoch nicht belegt werden, zumal eine reine Beobachtung einzelner Vogelarten am Wald noch nicht auf ein Bruthabitat hinweist. Der Stadt Meppen ist außerdem keine ungenutzte Fläche in der Umgebung des bestehenden Umspannwerkes bekannt, die in ihrer Größe ausreichen würde, um die vorliegende Planung zu ersetzen.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** gibt der **Landkreis Emsland** redaktionelle Hinweise, die übernommen werden. Weiter weist der Landkreis auf ein geschütztes Biotop hin, das im Rahmen der vorliegenden Planung jedoch als solches nicht mehr festgestellt werden kann. Es wird durch den Landkreis darauf hingewiesen, dass eine ökologische Baubegleitung notwendig ist. Auch werden Hinweise zum Artenschutz gegeben. Die Hinweise werden beachtet und redaktionell in die Begründung eingepflegt. Der Landkreis gibt Anmerkungen zum Waldbestand und zur Bilanzierung. Den Hinweisen wird nicht gefolgt, die Ermittlung des Kompensationsverhältnisses sowie die Bewertung des Waldes erfolgt in Absprache mit dem Forstamt Ankum. Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gibt Hinweise zu Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen, die zur Kenntnis genommen werden und bereits in der Planzeichnung dargestellt werden. Hinweise des LBEG zum Bodenschutz werden in Kapitel 4.17 redaktionell ergänzt. Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** gibt Hinweise zur Kompensation. Insbesondere gegen zwei Kompensationsflächen bestehen Bedenken. Die Hinweise der Landwirtschaftskammer zur Forstwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die **Deutsche Bahn AG/ DB-Immobilien** hält seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung aufrecht. Es wird auf die bestehenden Hinweise und Ausführungen in der Begründung und auf der Planzeichnung verwiesen. Die **EWE Netz GmbH** verweist auf Leitungen im Geltungsbereich und seiner Umgebung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen sind im Geltungsbereich in ihrer Lage dargestellt. Die **Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim** weist auf Betriebe in der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches hin, die in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht gestört werden sollen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betriebe grenzen nicht an den Geltungsbereich. Die Betriebe werden in ihrer Entwicklung durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt. Die **Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Graftschaft Bentheim** verweist erneut auf die Lagerstätte 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Rohstoff Sand im Geltungsbereich. Die Stadt Meppen nimmt den Hinweis zur Kenntnis und stimmt der IHK zu, dass die Planung einen Beitrag zur Energiewende leistet. Weiter merkt die IHK an, dass für eine flexible Ausnutzung und Überplanung des Grundstücks eine möglichst große nutzbare Fläche wünschenswert wäre. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einschränkungen wurden im Sinne des Walderhaltes vorgenommen. Die Reduzierung der Versiegelung orientiert sich an dem Bedarf der Batteriespeicheranlage und des Umspannwerkes. Höhere Versiegelungen sind im Geltungsbereich für den Betrieb

nicht notwendig und werden aus ökologischen Gründen nicht verfolgt. Das **LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst** verweist auf vorhandene Luftbilder hinsichtlich notwendiger Kampfmittelsondierungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Hinweis in der Planzeichnung verwiesen, dass Kampfmittelsondierungen für den nordöstlichen Geltungsbereich notwendig werden. Die **LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH** gibt an, dass alle Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung angemessen berücksichtigt wurden und keine weiteren Bedenken oder Hinweise vorgetragen werden. Dem **Niedersächs. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie** sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar ist, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Es werden entsprechende Hinweise in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt. Der **Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste** gibt Hinweise zum Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung, zur Löschwasserversorgung und zur Einrichtung von Versorgungsleitungen im Straßenraum. Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** gibt Hinweise zur Vermeidung der Beschädigung bestehender Leitungen im Geltungsbereich, die zur Kenntnis genommen werden. Die **Bundeswehr, WTD 91 - Ausrüstung** verweist auf eine Bauhöhenbegrenzung von 250ft sowie auf mögliche Lärmemissionen durch einen Erprobungsbetrieb. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauhöhen werden durch die Planung begrenzt. Die Begrenzung liegt unterhalb der maximal zulässigen 250ft. Ein Hinweis zur Lärmbelastung wird in Kapitel 4.4 ergänzt. Die **Westnetz GmbH** gibt Hinweise zum Umgang mit den Versorgungsleitungen im Geltungsbereich. Ein Hinweis befindet sich auf der Planzeichnung und in Kapitel 4.10 der Begründung. Außerdem verweist der Träger auf die Notwendigkeit der Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Westnetz GmbH. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnanlagen werden als solche im Bebauungsplan festgesetzt. Für die angrenzenden Flächen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen. Außerdem weist der Träger auf Kampfmittelverdachtsfälle im Geltungsbereich hin. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung und auf der Planzeichnung. Der **NABU** hält seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung überwiegend aufrecht. Insgesamt werden die durchgeführten Kartierungen als unzureichend bewertet, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird als erforderlich erachtet und Vermeidungs- /CEF- und Kompensationsmaßnahmen werden als unzureichend beschrieben. Außerdem wird eine katgraphische Darstellung der Kompensationsflächen gefordert. Auch die Stadt Meppen erhält ihre Abwägung aufrecht. Der Kartierumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird als ausreichend erachtet. Redaktionelle Ergänzungen zur Amphibienerfassung werden in der Begründung vorgenommen. Die Angaben zur FFH-Verträglichkeit wurden bereits zum Entwurf ergänzt. Alle erforderlichen Angaben werden im Umweltbericht dargelegt. Es wird darauf verwiesen, dass auch die die untere Naturschutzbehörde keine weiteren Prüfungen zur Natura 2000-Verträglicheit gefordert hat. Hinsichtlich der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen stellt die Stadt Meppen fest, dass entsprechende Maßnahmen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Ein redaktioneller Hinweis zu Reptilienschutzzäunen wird in der Begründung ergänzt. Die Flächen unter der Bahntrasse sind bereits der Sukzession überlassen und es wird übermäßiger Gehölzaufwuchs entfernt. Hinsichtlich der Kompensationsflächen verweist die Stadt Meppen auf öffentlich zugängliche Internetportale, mit denen die Lage der Kompensationsflächen eingesehen werden kann.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Auseinandersetzung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten erfolgte auf dieser Planungsebene. Der vorliegende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.